

Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderungen e.V Bottrop



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1) Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung von Menschen mit Behinderungen e.V. Bottrop

Er hat seinen Sitz in Bottrop und ist in das Vereinregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.

2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

1) Zweck des Vereins ist, die Entwicklung von Menschen mit Behinderungen und deren Einrichtungen zu fördern, sie zu unterstützen und ihre Interessen und Rechte zu vertreten. Insbesondere sollen folgende Aufgaben erfüllt werden:

- a) Vermittlung von Fördermöglichkeiten und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderungen durch Institutionen und Fachkräfte.
- b) Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und deren Eltern, Betreuer und weiteren Angehörigen in allen wesentlichen Lebensfragen wie ambulante Betreuung, Beruf, Wohnen, Urlaub und Freizeit sowie Sozialangelegenheiten.
- c) Förderung von Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen.

2) Der Verein ist selbstständig.

3) Er soll seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen, mit den zuständigen Dienststellen des Bundes, der Länder und der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

- 1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung / Steuergrundgesetz (§51 – §53) ausschließlich und unmittelbar, sowohl nach der vorliegenden Satzung wie nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung, nur gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem Zweck zu dienen.
- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei einem etwaigen Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keine Rückzahlungen, auch nicht auf die von Ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen.
- 3) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Einkünfte

- 1) Der Erfüllung der Vereinszwecke dienen:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) freiwillige private Zuwendungen und Beihilfen öffentlicher Hand
 - c) Erträgnisse des Vereinsvermögens
- 2) Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern auf deren Antrag die Beitragszahlung erlassen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) zweijährigen Beitragsrückstand trotz schriftlicher Mahnung
 - c) Anschriftsänderung, die dem Verein nicht schriftlich mitgeteilt wird
 - d) schriftliche Austrittserklärung
 - e) Ausschluss
- 4) Die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann nur nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Betroffenen durch die Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit der Anwesenden erfolgen.
- 5) Mitglieder, die sich außerordentlicher Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern und Vorstandmitglieder, die mindestens 10 Jahre im Amt waren, zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Letztere haben die Rechte der Beisitzer (siehe §11).

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, die dann die gleichen Befugnisse haben, wie die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder. Sie hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Innehaltung einer Frist von 8 Tagen zu geschehen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/10 aller Mitglieder anwesend ist.
- 4) Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende zeitnah die Mitgliederversammlung nochmals mit gleicher Tagesordnung anberaumen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der Anwesenden.
- 6) Urkundlich werden die Mitgliederversammlungen durch Protokolle festgehalten, welche jeweils von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- 2) Jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die in der nächsten Mitgliederversammlung über die vom Vorstand belegten Jahresrechnungen zu berichten haben
- 3) Beratung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 4) Ausschluss von Mitgliedern

- 5) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandmitgliedern nach Vorschlag des Vorstandes
- 6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 6 Personen:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. (stellvertr.) Vorsitzenden
 - c) dem 1. Kassenverwalter
 - d) dem 2. (stellvertr.) Kassenverwalter
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem 2. (stellvertr.) Schriftführer
- 3) Zur Wirksamkeit aller Rechtshandlungen im Rahmen der Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes bedarf es der einverständlichen Willenserklärung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- 4) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.
- 5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der geschäftsführende Vorstand befugt, gem. § 30 BGB für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter (Beisitzer) zu ernennen. Die Befugnisse der Beisitzer enden mit der Erfüllung der Aufgabe, spätestens aber zum Zeitpunkt der Wahl des nächsten Vorstandes.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit im Sinne des § 2. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung auf.
- 2) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, sooft es erforderlich ist.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ergibt sich hier Stimmgleichheit, gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 11 Beirat / Beisitzer

Der Vorstand kann Beisitzer berufen, die sowohl fachlich qualifizierte Personen als auch in der Sache engagierte Personen sind. Den Beisitzern obliegt die fachliche Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Ein Stimmrecht ist nicht gegeben.

§ 12 Auflösung

- 1) Im Fall der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der Bottroper Bürgerstiftung, Böckenhoffstrasse 1, 46236 Bottrop, eingetragen im Stiftungsverzeichnis der Bezirksregierung Münster unter dem Az.: 21 (15.2.1. – B 32), als eigene Zustiftung unter dem Namen „Zustiftung des Vereins zur Förderung von Menschen mit Behinderungen e.V. Bottrop“ zufallen.
- 2) Die Zuwendung an die Bottroper Bürgerstiftung erfolgt unter der Auflage, dass das der Zustiftung unterliegende Vermögen ausschließlich im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist. Dabei ist sicherzustellen, dass dem Kuratorium der Bottroper Bürgerstiftung mindestens zwei fachkompetente Mitglieder angehören, die ausschließlich die Interessen von Menschen mit Behinderungen vertreten.
- 3) Der zum Zeitpunkt der Übergabe vorhandene Grundbesitz dient als Vermögensstock. Die jeweiligen jährlichen Barüberschüsse sollen

ausschließlich für soziale Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung verwandt werden.

Für den Fall der Veräußerung von Grundbesitz ist der Kaufpreis dem Vermögensstock zurückzuführen. Die Zinserträge sollen für soziale Ausgaben im Sinne § 2 dieser Satzung verwandt werden. Aus diesem Vermögen dürfen auch Rücklagen gebildet werden, um beispielsweise ein größeres Förderprojekt für Menschen mit Behinderungen finanzieren zu können.

Bottrop, den 08.12.2010